

8666/AB
vom 01.02.2022 zu 8832/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.882.741

Wien, am 1. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weiterer Abgeordneter haben am 1. Dezember 2021 unter der Nr. **8832/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Grotesker Vorfall im Zuge der Großdemos am 20. November 2021“ gerichtet.

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Wodurch sind die Beamten auf diese Personengruppe aufmerksam geworden, sodass umgehend eine Polizeikette um diese gebildet werden musste?*
- *Welche Verdachtsmomente lagen zu diesem Zeitpunkt gegen diese Gruppe von Personen vor?*
- *Sind diese Personen vorab, im Laufe des Tages bzw. Demogeschehens, in irgendeiner Weise auffällig geworden oder in den Fokus von Polizeibeamten gerückt?*
- *Wenn ja, inwiefern und warum?*
- *Wenn nein, warum hat man diese Personengruppe in der beschriebenen Szenerie entsprechend eingekesselt?*
- *Warum, sofern es nur um eine Anzeige aufgrund des nicht Tragens einer FFP2-Maske gegangen ist, wurden diese Personen nicht normal von den Beamten angesprochen, sondern mussten umgehend eingekesselt werden?*
- *Welchen einsatztaktischen Mehrwert sah man darin, diese Situation auf die vorliegende Weise zu lösen?*

Drei Personen dieser Personengruppe trugen keine FFP2 Maske. Es war daher davon auszugehen, dass diese drei Personen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 13 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung begingen.

In der beschriebenen Szenerie war diese Personengruppe nicht „eingekesselt“, sondern es standen Exekutivbedienstete in Form einer kreisrunden Aufstellung um die Örtlichkeit der Amtshandlung, wobei diese Einsatzkräfte von den von der Amtshandlung betroffenen Personen abgewandt waren. Diese Aufstellung wurde zum Schutz von an der Amtshandlung beteiligten Personen sowie zum Schutz der amtshandelnden Einsatzkräfte präventiv angewendet.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Wer war für diese Vorgehensweise verantwortlich bzw. wer gab hierzu den konkreten Auftrag oder Befehl?*
- *Wurde im Zuge dieser Entscheidung auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sorgfältig abgewogen?*
- *Wenn ja, nahm man eine mögliche Eskalation der Situation in Kauf?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das konkrete einsatztaktische Vorgehen wurde von jenem Exekutivbediensteten der Bereitschaftseinheit Wien, welcher die Amtshandlung leitete, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewählt, um eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, sowohl für Einsatzkräfte als auch für jene von der Amtshandlung betroffenen Personen, hintanzuhalten.

Zu den Fragen 12, 13 sowie 16 bis 20:

- *Wie viele Personen waren innerhalb in dieser Einkesselung?*
- *Haben sich die Personen innerhalb der Einkesselung in irgendeiner Weise besonders aggressiv gegenüber der Polizeibeamten oder sich in einer unkooperativen Weise verhalten?*
- *Wurden die eingekesselten Personen angezeigt?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Delikte bzw. Übertretungen wurden sie angezeigt?*
- *Wenn nein, warum wurden sie dennoch eingekesselt?*
- *Kam es aufgrund der beschriebenen Situation rund um dieses Ereignis zu weiteren Amtshandlungen?*
- *Wenn ja, zu welchen Anzeigen ist es in diesem Zusammenhang gekommen?*

Es befanden sich sechs Personen innerhalb dieser kreisförmigen Formation, da sich drei weitere Personen in den Bereich drängten, in dem ursprünglich die drei erstgenannten Personen ohne Maske beamtshandelt wurden. Unabhängig davon, dass das Tragen der Maske verweigert wurde, wies eine Person ein besonders erhöhtes Aggressionspotenzial auf, agitierte gegen die Einsatzkräfte und forderte weitere von der Amtshandlung betroffene Personen auf, sich dieser zu widersetzen.

Es wurden vier Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 15 iVm 84 und 15 iVm 269 StGB) und drei Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen (§ 13 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) erstattet.

In Folge kam es im Zuge der Amtshandlung zu neun Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 15 iVm 84, 15 iVm 269 und 270 StGB).

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Sind die Personen innerhalb der Einkesselung irgendeiner Hooligan-Gruppierung zuzurechnen?*
- *Wenn ja, welcher?*

Diesbezüglich liegen derzeit keine konkreten Informationen vor.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *Wurde seitens der Einsatzleitung die beschriebene Situation nachträglich evaluiert und das Vorgehen analysiert?*
- *Wenn ja, wie wurden nachträglich das Risiko für Polizeibeamte und andere Personen sowie der Nutzen dieser Vorgehensweise bewertet?*
- *Wenn ja, wären nachträglich betrachtet gelindere Mittel geeigneter gewesen um das beabsichtigte Ziel der stattgefundenen Maßnahme zu erreichen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Generell erfolgen anlassbezogen bzw. über Anordnung Evaluierungen polizeilichen Handelns. Erkanntes Verbesserungspotential wird geschult und angewendet sowie in die Planung zukünftiger Einsätze einbezogen.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Gerhard Karner

